
Motion der Fraktion SVP vom 22. Juni 2017 betreffend Revision der Verordnung über Versicherung und Ruhegehalt des Gemeindeammanns vom 15. Juni 1989

Antrag:

Der Gemeinderat wird aufgefordert, das Reglement der Verordnung über Versicherung und Ruhegehalt des Gemeindeammanns vom 15. Juni 1989 anzupassen und dem Einwohnerrat vorzulegen. Die Möglichkeit zum Bezug einer Abgangsentschädigung bzw. Bezug eines Ruhegehalts bei freiwilligem Ausscheiden (Art. 3), ist dabei ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Im Reglement der Verordnung über Versicherung und Ruhegehalt des Gemeindeammanns vom 15. Juni 1989 sind unter Anderem Abgangsentschädigungen und Ruhegehälter im Falle einer Nichtwiederwahl und bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Amt geregelt. Das Reglement von Wettingen sieht vor, dass ein Gemeindeammann bei freiwilligem Ausscheiden ein Ruhegehalt bis zur Pensionierung von bis zu 50% der letzten Besoldung inklusive Teuerung erhalten kann. Diese Regelung ist sehr grosszügig, für eine Gemeinde unüblich und ausschliesslich mit Steuergelder finanziert. Der Kanton Aargau kennt eine ähnliche Regelung, jedoch erst ab dem 60. Altersjahr und nach 12 Amtsjahren. Zudem finanzieren die Mitglieder des Regierungsrates einen Teil des Ruhegehalts mittels eines Lohnbeitrags selber. Es ist an der Zeit, das Reglement aus dem Jahr 1989 anzupassen.
